

Haushaltssatzung der Stadt Kandel für das Jahr 2026

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	21.079.800	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.147.550	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-2.339.050	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-791.800	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.180.600	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.808.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.627.400	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.346.100	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	6.627.400	Euro
zusammen auf	6.627.400	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 500.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	400 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	420 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	100 Euro
- für den zweiten Hund	200 Euro
- für jeden weiteren Hund	300 Euro
- für jeden gefährliche Hunde	beträgt der Steuersatz das 3-fache

§ 6 Stellplatzablöse

Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz oder Garage nach § 2 der am 20.02.2021 in Kraft getretenen Neufassung der Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) beträgt 9.000 Euro.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 22.844.523 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 18.990.123 Euro und zum 31.12.2024 17.234.273 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (§ 16 GemHVO); dies gilt auch für die Ansätze aus Investitionstätigkeit innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen. Die jeweiligen Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen der einzelnen Teilhaushalte werden gem. § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Kandel, den 17.12.2025

gez.
Michael Gaudier
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die vom Stadtrat Kandel beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurden seitens der Aufsichtsbehörde rechtliche Bedenken erhoben, nachdem der Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von -2.339.050 € aufweist. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 23 GemHVO in Höhe von - 791.800 € nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Kredite zu decken.

Für die Aufnahme von Investitionskrediten wurden Einzelkreditgenehmigungen in Höhe von 395.000 € versagt. Weitere Kreditgenehmigungen in Höhe von 402.500 € wurden unter der Auflage erteilt, dass für die Umsetzung ein positiver Förderbescheid vorliegen muss.

Für 5.829.900 € wurden die Einzelkreditgenehmigungen erteilt.

In Erwartung der konsequenten Umsetzung verschiedener Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörde sowie unter Berücksichtigung des Haushaltsrundschreibens vom 12.11.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2026 und der Handlungsempfehlung vom 22.09.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Darstellung im Vorbericht des Haushaltsplans, werden gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie die Ansätze des Haushaltsplans von der eigentlichen erforderlichen Beanstandung in diesem Bereich abgesehen.

Gegen den Stellenplan wurden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan der Stadt Kandel liegt zur Einsichtnahme vom 21.09.2026 bis einschließlich 02.10.2026, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, Zimmer 301, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, den 11.09.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

gez.

In Vertretung
Josef Vollmer
1. Beigeordneter